

Everling, PO BOX 900336, D-60443 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald, Vorsitzender
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Oliver Everling
Ditmarstraße 1, 60487 Frankfurt
Telephone +49 (700) 38375464
Telephone +49 (700) EVERLING
post@everling.de
Fax +49 (89) 244336341
VAT Registration Number:
DE 199376546
Dresdner Bank Frankfurt
Account No. 09 309 706 00
Short Code (BLZ) 500 800 00
www.everling.de

Freitag, 26. Mai 2006

**Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. 4. 2006, BT-Drs. 16/1335
Ihr Schreiben vom 18. 5. 2006, Gz. PA 7 - 16/1335**

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung. Gerne stehe ich dem Finanzausschuss erneut zur Verfügung.

Aus Rücksicht auf den Umfang der bereits vorliegenden Stellungnahmen, denen ich in vielen Punkten beipflichten könnte, will ich mich hier darauf bescheiden, den **Aspekt der Transparenz des bankinternen wie auch des bankexternen Ratings** gegenüber den Betroffenen anzusprechen, insbesondere gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen.

Kerngedanke der ersten Säule nach Basel II ist die risikogerechtere Eigenmittelunterlegung im Kreditgeschäft der Kreditinstitute. Wichtigster **Bemessungsschlüssel** dazu ist das dem Kreditnehmer erteilte **Rating**. § 10 Abs. 1 S. 3 bis 9 KWG-E sollen den Banken die für die Entwicklung und Anwendung eines Ratingsystems erforderliche informationelle Basis sichern. § 28 BDSG Abs. 1 liefert jedoch zur Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke der Banken bereits eine ausreichende Grundlage.

Umgekehrt werden jedoch die **Rechte des Betroffenen nach §§ 33 bis 35 BDSG nicht umfassend und klar genug definiert**, da es beim Rating nicht genügen kann, den Betroffenen „von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichtigen“ (§ 33 Abs. 1 S. 1) und über „den Zweck der Speicherung“ zu informieren (§ 34 Abs. 1 Nr. 2). Auch die resultierende, durch das Rating in einer Note zum Ausdruck gebrachte Meinung sowie die Art und Weise des Zustandekommens dieser Meinung muss dem Betroffenen einsichtig sein. Schon diese datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden bisher – das zeigt u. a. die Studie des ULD im Auftrag des BMELV vom 25. 2. 2006 - unzureichend berücksichtigt; die rechtlich geforderte Transparenz besteht bisher nicht. Im Falle des Ratings von Unternehmen (als juristischen Personen) müssen auch ihre Rechte klargestellt werden.

Bereits in den MaK (RS 34/2002 v. 20. 12. 2002) verlangte die BaFin für jeden Kreditnehmer eine Risikoklassifizierung. In den **MaRisk** (RS 18/2005 v. 20. 12. 2005) wird der Gedanke fortgeführt, das Rating zum Dreh- und Angelpunkt der Bankkundenbeziehung

zu machen, und z. B. in BTO 1.2 gefordert, dass „zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung ... ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen“ sollte. Ratings sind in der Praxis maßgeblich für die Beantwortung von Fragen nach der Zinshöhe, nach der Sicherheitenbestellung sowie für die Zuständigkeiten und bankinternen organisatorischen Abläufe.

Da mit § 10 KWG-E nun auch noch die Eigenmittelunterlegung an das Rating gekoppelt wird, müssen die Rechte des Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zur **existentiellen Bedeutung des Ratings** ausgeweitet werden. Das Rating soll die Zukunft eines Unternehmens beschreiben, ein schlechtes Rating kann die Zukunft eines Unternehmens aber auch beenden und somit eine **sich selbst bestätigende Prophezeiung** sein. Insbesondere innovative und rasch wachsende Unternehmen sprengen oft die Kennzahlen ihrer Vergleichsgruppe. Das Rating ist längst keine rein interne Angelegenheit zur bankeigenen Meinungsbildung mehr, sondern an das Rating werden Zinsanpassungsklauseln und sonstige Funktionen wie nun auch hoheitliche Aufgaben geknüpft.

Die durch den Gesetzentwurf angestrebte, nach den Risiken differenzierte Erfassung von Krediten kann nur gelingen, wenn die Risiken durch die von unabhängigen Agenturen (im Falle des Standardansatzes) oder von Banken (im Falle des auf internen Ratings basierenden Ansatzes) erteilten Ratings adäquat abgebildet werden. Auf die Erteilung **möglichst zutreffender Ratings** kommt es daher an.

Während unabhängige Agenturen seit fast einem Jahrhundert ihre Ratings publizieren und der Kritik durch Jedermann aussetzen, **unterliegen bankinterne Ratings dem Bankgeheimnis**, so dass Externen der **Vergleich unmöglich** ist. Selbst für den Betroffenen sind die Auskunftspflichten der Bank unzureichend, da er nur begrenzt die Richtigkeit der über ihn selbst gespeicherten Daten, nicht aber die Kernfunktion des Ratings überprüfen kann, ihn nämlich einer durch das Rating bestimmten Gruppe von Kreditnehmern zuzuordnen.

Der Gesetzentwurf übersieht daher durch die Gegenüberstellung von Ratings im Standardansatz und im IRBA, dass die insbesondere im angelsächsischen Bereich seit Jahrzehnten **durch anerkannte Agenturen erteilten Ratings unter ganz anderen Voraussetzungen erstellt werden als bankinterne Ratings**. Gerade die über die Rolle von Ratingagenturen immer wieder in der Öffentlichkeit geführte Diskussion beweist, dass über diese Ratings eine Vielzahl von Informationen verfügbar sind, die eine kritische Auseinandersetzung mit eventuellen Fehlurteilen überhaupt erst möglich machen. Zu den von allen führenden Agenturen **publizierten Angaben** gehören solche über

- Ratingskalen,
- Ratingsymbole,
- Ratingdefinitionen,
- Ratingmodifikatoren,
- Ratingkonzepte,
- Ratinganlässe,
- Ratingverfahren,
- Ratingprozesse,
- Ratingüberwachungen,
- Ratingüberprüfungen,
- Ratingmethoden,
- Ratinginstrumente,
- Ratingsoftware,
- Ratingsysteme,
- Ratingkriterien,
- Ratingmaßstäbe,
- Ratinganalysten,
- Ratingkomitees,

- Ratingorganisationen,
- Ratingbegründungen,
- Ratingfunktionen usw.

Bei bankinternen Ratings dagegen sind die meisten der vorgenannten Gesichtspunkte nicht für den Betroffenen einsichtig.

Mit der **Leistungsfähigkeit** der Ratingagenturen setzen sich ebenfalls schon seit Jahrzehnten wissenschaftliche Untersuchungen über folgende Aspekte auseinander:

- Erwartete und tatsächliche Ausfallraten in jeder Ratingstufe,
- Migrationswahrscheinlichkeiten von jeder Ratingklasse in jede andere,
- Ausfallstatistiken über unterschiedliche Zeithorizonte,
- Standardabweichungen der Ausfallraten im Zeitablauf,
- Kongruenz von Ratings unterschiedlicher Agenturen,
- Verlustquoten in den jeweiligen Ratingkategorien,
- Marktrisikoprämien in Abhängigkeit erteilter Ratings usw.

Über bankinterne Ratings wurden die oben genannten, elementaren Informationen bisher nur ansatzweise oder in Einzelfällen veröffentlicht.

Es erscheint zweifelhaft, ob die in der Gesetzesbegründung avisierten zusätzlichen 50 Mitarbeiter in der BaFin ausreichen werden, um nicht nur im Durchschnitt die möglichst treffgenaue, anlassbezogene und turnusmäßige Klassifizierung von rund 3 Millionen Unternehmen in Deutschland zu garantieren, sondern auch für Einzelfallgerechtigkeit zu sorgen. Daher müssen die Rechte der Betroffenen gestärkt werden, **Fehlklassifizierungen** selbst oder mit fachkundiger Hilfe **identifizieren** zu können. Schließlich erfüllt das Rating ja über die Eigenmittelunterlegung hinaus noch weitere o. g. Funktionen.

Die heute wissenschaftlich abgesicherten und in den Bankengruppen implementierten mathematisch-statistischen Modelle (z. B. logistische Regressionsfunktionen, multivariate Diskriminanzmodelle oder auch Künstliche Neuronale Netze) kommen in zwei Dritteln, bestenfalls drei Vierteln aller Fälle zu zutreffenden Risikoklassifizierungen. Immerhin bedeutet dies **für fast jeden dritten oder vierten Kreditnehmer, ein unzutreffendes Rating** zu erhalten.

Die gesamte Fehlerquote setzt sich aus einem Fehler 1. Art (Alpha-Fehler) einer zu guten und einem Fehler 2. Art (Beta-Fehler) einer zu schlechten Beurteilung zusammen. Da Banken im eigenen Interesse den Alpha-Fehler möglichst gering halten, ist für Kreditnehmer der **Beta-Fehler von besonderer Bedeutung**, da die zu schlechte Einstufung zu Nachteilen bei der Kreditaufnahme führt.

Während die nach Basel II angestrebte, generelle Absenkung der Eigenkapitalanforderungen bei kleinen und mittleren Unternehmen zwar eine allgemeine Kreditklemme zu verhindern vermag, wird damit dem Erfordernis einer **volkswirtschaftlich optimalen Allokation der Ressource „Kapital“** nicht entsprochen. Dies kann nur durch Stärkung der Leistungsfähigkeit von Ratingsystemen gelingen.

Die Stärkung der Transparenz der Ratingsysteme gegenüber den Betroffenen ist der wichtigste Beitrag dazu, auch auf ständige Verbesserung der Ratingansätze hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Oliver Everling

